

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Eisenberg/Thüringen „Wirtschaftsbeiratssatzung“

§ 1 Ziel und Zweck

- (1) Die Stadt Eisenberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Industrie, der Gewerbetreibenden, des Handwerks und des Tourismus in der Stadt Eisenberg einen Wirtschaftsbeirat.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat vertritt die Belange der in Eisenberg ansässigen Unternehmen, insbesondere gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung der Stadt Eisenberg.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und Fachgremien sowie die Verwaltung in allen die Industrie und Gewerbetreibenden der Stadt Eisenberg betreffenden Fragen zu beraten. Dass kann durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen geschehen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat versteht sich als Organ der gegenseitigen Unterstützung und Beratung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den wirtschaftlich agierenden Akteuren, anderen Wirtschaftsbeiräten und Vereinen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat kann Arbeitskreise bilden, die sich mit Fachthemen befassen und ihm zuarbeiten.

§ 3 Finanzen

- (1) Für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Wirtschaftsbeirat jährlich ein Budget, welches im Haushalt der Stadt Eisenberg festgelegt wird. Aus dem Budget erhalten die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates keine Zuwendungen.
- (2) Nachweise über die Verwendung dieser Mittel sind durch den Vorstand bei der Stadt Eisenberg einzureichen.

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist ein Gremium zur Wahrnehmung der Interessen der Industrie und der Gewerbetreibenden der Stadt Eisenberg mit beratender Funktion.
- (2) Er führt den Namen „Wirtschaftsbeirat der Stadt Eisenberg/Thüringen“
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist unabhängig und arbeitet parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 5

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat kann bei Entscheidungen der kommunalen Vertretungen, die überwiegend die Industrie und Gewerbetreibenden der Stadt Eisenberg betreffen, angehört werden.
- (3) Das Informationsrecht des Wirtschaftsbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die überwiegend die Industrie, die Gewerbetreibenden, den Tourismus und das Handwerk betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Wirtschaftsbeirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Wirtschaftsbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

§ 6

Zusammensetzung und allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich wie folgt aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Eisenberg aktiven Vereine, Verbänden, Organisationen, Einrichtungen und Tätigen aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handwerk und Tourismus zusammen:
 - 2 stimmberechtigte Mitglieder der Unternehmer für Eisenberg e.V.
 - 2 stimmberechtigte Mitglieder der Eisenberger Innenstadtinitiative e.V.
 - 1 stimmberechtigtes Mitglied aus den Reihen der Wirte des Eisenberger Mühltales
 - 1 stimmberechtigtes Mitglied aus den Reihen der städtischen Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Eisenberg
 - 1 assoziiertes Mitglied (ohne Stimmberechtigung) der Landkreisförderung des Landratsamtes des SHK
 - 1 assoziiertes Mitglied (ohne Stimmberechtigung) des Tourismusverbandes Jena- Saale-Holzland e.V.
- (2) Die Mitglieder werden dem Stadtrat durch die aufgeführten Vereine, Verbände, Organisationen, Einrichtungen der Industrie und des Gewerbes zur Berufung vorgeschlagen. Der Berufungszeitraum entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.
- (3) Die konstituierende Sitzung der Wirtschaftsbeirates erfolgt spätestens 30 Tage nach der Wahl der Ausschüsse des Stadtrates nach den Kommunalwahlen. Sie wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzes geleitet.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (5) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Stellvertreter/in. Die Protokollführung in den Sitzungen des Wirtschaftsbeirates und des Vorstandes wird durch die/ den Vorsitzende/n oder den/ die Stellvertreter/in wahrgenommen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

- (6) Der Wirtschaftsbeirat kann den Vorsitzenden/ die Vorsitzende nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.
- (7) Der/ die Vorsitzende vertritt den Wirtschaftsbeirat nach außen.
- (8) Der Wirtschaftsbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens vier Mal, maximal zehn Mal in öffentlicher Sitzung pro Jahr. Die Tagungstermine sind durch Aushang in den städtischen Schaukästen bekannt zu machen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Über die Arbeit des Wirtschaftsbeirates und seine Beschlüsse ist in angemessener Form die Öffentlichkeit zu informieren.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat ist berechnigt, sich in beratender Funktion weitere Teilnehmer zu seinen Sitzungen einzuladen.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, entsprechend der Geschäftsordnung, geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechnigt sind.

§ 9 Ehrenamt, Entschädigung

Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich. Die stimmberechnigten Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld ohne Sockelbeitrag nach der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eisenberg, den 31.07.2020

Kieslich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 12.08.2020 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)